


Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.


Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [BayAbfG](#) »Bayerisches Abfallgesetz«
vom 26.3.2026

Baurecht


 Neufassung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«
vom 16.3.2026, veröffentlicht am 15.4.2026

Es handelt sich um eine konsolidierte Version der Landesbauordnung, in der alle vorangegangenen Änderungen eingearbeitet sind.

 Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 26.3.2026

Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Art bzw. betreffen Behörden. Es gibt jedoch auch eine Änderung am Art. 57 über verfahrensfreie Bauvorhaben.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 29.3.2026

Neu eingefügt wurde der § 16c »Sondervorschriften für Wasserinfrastrukturvorhaben«.



Neufassung: [ChemKlimaschutzV](#) »Chemikalien-Klimaschutzverordnung«
vom 14.4.2026

Die Neufassung gilt (mit diversen Übergangsfristen im Hinblick auf die Anforderungen an die Sachkundebescheinigungen bzw. Unternehmenszertifikate) seit dem 17.4.2026.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Diese haben sich im Vergleich zu den bestehenden Regelungen jedoch nicht grundlegend geändert.

Energie



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 31.3.2026

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften. Sie betreffen unter anderem Änderungen am § 35j im Hinblick auf die Umstellung einer Gasspeicheranlage auf eine Wasserstoffspeicheranlage. Betroffen sind auch die §§ 43a und 43l.



Änderung: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, Bayern«
17.3.2026, veröffentlicht am 31.3.2026

Eine Erfüllungserklärung darf nun auch ausstellen, wer zur Ausstellung eines Energieausweises nach GEG berechtigt ist. Früher durften das nur Sachverständige oder Bauvorlagenberechtigte tun.

Gefahrstoffe



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 20.4.2026

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2026/859](#) hinsichtlich 2,4-Dinitrotoluol in Erzeugnissen als neuer Anhang 83 in Anhang XVII. Beachten Sie die Übergangsfristen bzw. Ausnahmen für die Beschränkung.



Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 29.3.2026

Die Änderungen betreffend hauptsächlich die ergänzenden Regelungen zur EU-F-Gase-Verordnung im Abschnitt 2b. Sie sind vor allem redaktioneller Natur (Querbezüge zur neuen EU-F-Gase-Verordnung). Zur Erinnerung: Die §§ 12i ff. regeln, dass Erzeugnisse und Einrichtungen nicht erworben werden dürfen, wenn diese nicht hätten in Verkehr gebracht werden dürfen. Es gibt gewisse Ausnahmen. In diesen Fällen muss Ihnen, als Erwerber, jedoch schriftlich oder elektronisch eine Erklärung darüber ausgestellt werden.

Im Zuge dieser Änderungen wurden u.a. auch Begriffsbestimmungen in § 3 sowie andere Paragraphen angepasst, die indi-

rekten Einfluss auf Sie haben können. Machen Sie sich ggf. selbst damit vertraut.

Es gab auch eine Änderung am § 19b zur GLP-Bescheinigung. Hier wurde der Absatz 1a eingefügt: »Bescheinigung nach Absatz 1 ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Wird vor Ablauf der Befristung ein neuer Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt, gilt die Bescheinigung bis zur Entscheidung über den Antrag fort. Die Erteilung der Bescheinigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.«

Hinweis: Die Anwendbarkeit der Guten Laborpraxis nach den §§ 19a ff gilt jedoch nur, im Zusammenhang mit nicht-klinischen gesundheits- und umweltrelevanten Sicherheitsprüfungen von Stoffen oder Gemischen, deren Ergebnisse eine Bewertung ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt in einem Zulassungs-, Erlaubnis-, Registrierungs-, Anmelde- oder Mitteilungsverfahren ermöglichen sollen.



Änderung: [ChemVOCFarbV](#) »Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung«

vom 29.3.2026

Folgeänderung zum ChemG.



Änderung: [ChemVerbotsV](#) »Chemikalienverbotsverordnung«

vom 29.3.2026

Folgeänderung zum ChemG.



Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«

vom 5.3.2026, veröffentlicht am 31.3.2026

Anlage 1 Tabelle 1 »Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen« werden folgende Einträge ergänzt:

- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische, insbesondere solche, die Benzo[a]pyren enthalten, die Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG sind.
- Mineralöle, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung der beweglichen Teile des Motors verwendet wurden

Die Änderung erfolgte aufgrund der formalen Umsetzung der RL 2019/130 zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG.

Sicherheit



Änderung: [SprengG](#) »Sprengstoffgesetz«
vom 20.3.2026



Änderung:
[1. ProdSV](#) »Verordnung über elektrische Betriebsmittel«
[6. ProdSV](#) »Verordnung über einfache Druckbehälter«
[9. ProdSV](#) »Maschinenverordnung«
[11. ProdSV](#) »Explosionsschutzprodukteverordnung«
[12. ProdSV](#) »Aufzugsverordnung«
[14. ProdSV](#) »Druckgeräteverordnung«
vom 2.3.2026



Änderung: [TRBS 2141](#) »Gefährdung durch Dampf und Druck«
vom 31.3.2026

Redaktionelle Anpassungen zum § 8a »Zuverlässigkeit«

In allen Verordnungen wurden Paragraphen zum Notfallverfahren eingefügt. Diese Paragraphen sind jeweils anzuwenden, wenn

1. die Europäische Kommission einen Durchführungsrechtsakt in Bezug auf ein entsprechendes Produkt erlassen hat, für das die jeweilige Verordnung anzuwenden ist, und
2. das Produkt in der Liste krisenrelevanter Waren enthalten ist.

Er ist ferner nur anzuwenden, während der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert ist.



In einzelnen Verordnungen gab es auch noch andere Änderungen. Beachten Sie die für Sie relevanten Regelungen erforderlichenfalls.

Die Technische Regel wurde so umfassend geändert, dass es verwunderlich ist, dass nicht gleich eine Neufassung draus geworden ist. 😊 - Eine Synopse finden Sie auf der [Seite der BAuA](#).


Die Technische Regel enthält jedoch immer noch keine eigenständigen Betreiberpflichten, sondern führt aus, wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist und welche Aspekte zu berücksichtigen sind. Sie beschreibt exemplarisch mögliche technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen, die nach dem Stand der Technik geeignet sind. Diese materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb müssen Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und/oder der Betriebsanweisungen sein.




Überprüfen Sie aufgrund der aktuellen Änderungen, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung(en) und die abgeleiteten Schutzmaßnahmen angemessen sind, oder ob Sie nachjustieren müssen.

Umwelt allgemein


 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 29.3.2026

 Änderung: [LBodSchG MV](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 24.3.2026


Redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderungen im Wasserrecht.

 Änderung: [LUVPG MV](#) »Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 24.3.2026

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderungen im Wasserrecht.


 Änderung: [BayUIG](#) »Bayerisches Umweltinformationsgesetz«
vom 26.3.2026

Wasser / Abwasser


 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 29.3.2026

Neu eingefügt wurde der § 11c »Verfahren für Wasserinfrastrukturvorhaben«. Der § 70 »Anwendbare Vorschriften, Verfahren« wurde entsprechend geändert.


 Änderung: [IVUAbwV Bay](#) »IVU-Abwasser-Verordnung Bayern«
vom 26.3.2026

 Neu: [LWaKüG MV](#) »Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern«


Mit dem neuen LWaKüG wird ab 1.8.2026 das LWaG aufgehoben. Löschen Sie also das eine Gesetz aus Ihrem Rechtsverzeichnis und fügen Sie das andere neu in Ihr Rechtsverzeichnis ein.

 Aufgehoben: LWaG MV
vom 24.3.2026

 Die relevanten Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.


 Änderung: [AbwAG MV](#) »Abwasserabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 24.3.2026

Der Antrag auf Verrechnung nach § 7 kann nun bei der zuständigen Behörde auch elektronisch (nicht nur schriftlich) vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage gestellt werden.

 Änderung: SÜVO MV »Selbstüberwachungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern«
vom 24.3.2026

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderungen im Wasserrecht.

Sonstiges

 Änderung: BGB »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 29.3.2026

 Änderung: StGB »Strafgesetzbuch«
vom 20.3.2026

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: ChemKlimaschutzV »Chemikalien-Klimaschutzverordnung«, vom 14.4.2026

§ 2 Begrenzung des Austritts von Kältemitteln in die Atmosphäre

(1) Wer ortsfeste Einrichtungen [für die eine Dichtheitsprüfung vorgeschrieben ist], betreibt, hat sicherzustellen, dass zusätzlich [zu den generellen Anforderungen zur Vermeidung der Freisetzung] der spezifische Kältemittelverlust der Einrichtung während des Normalbetriebs die folgenden Grenzwerte nicht überschreitet:

1. im Fall von Kälteanlagen, die in sich geschlossen nach Artikel 3 Nummer 38 der Verordnung (EU) 2024/573 [...] sind, mit einer Kältemittel-Füllmenge von mindestens 3 Kilogramm: 1 Prozent;
2. im Fall von nach dem 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Einrichtungen
 - a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm: 3 Prozent;
 - b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm: 2 Prozent;
 - c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm: 1 Prozent;
3. im Fall von nach dem 30. Juni 2005 und bis zum 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Einrichtungen
 - a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm: 6 Prozent;
 - b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm: 4 Prozent;
 - c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm: 2 Prozent;
4. im Fall von bis zum 30. Juni 2005 am Aufstellungsort errichteten Einrichtungen
 - a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm: 8 Prozent;
 - b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm: 6 Prozent;
 - c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm: 4 Prozent.

(2) Die Betreiber von Einrichtungen [...] haben den Zugang zu allen lösbaren Verbindungen sicherzustellen, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Die Abätze 1 und 2 gelten nicht für hermetisch geschlossene Einrichtungen [...], die als solche gekennzeichnet sind.

§ 3 Übertragung von Pflichten zu Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung

Folgende Personen können die Erfüllung ihrer Pflichten auf Dritte übertragen:

1. Betreiber von Einrichtungen, die [...] zur Rückgewinnung sowie zum Recycling, zur Aufarbeitung oder zur Zerstörung fluorierter Treibhausgase verpflichtet sind,
2. Unternehmen, die [...] zur Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen gemäß Anhang I und Anhang II Gruppe 1 [...] aus Behältern verpflichtet sind, und

! Nebenstehende finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie bitte, dass die Verordnung auch Hersteller- bzw. Lieferantenpflichten enthält sowie eine Vielzahl an weiteren Anforderungen insbesondere an die Sachkunde, die für Sie direkt oder indirekt relevant sein können. Beachten Sie auch diese.

3. Betreiber von Erzeugnissen und Einrichtungen, die [...] zur Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Gruppe 1 der Verordnung (EU) 2024/573 verpflichtet sind.

Abschnitt 2 (§§ 5 bis 12) enthalten Regelungen zur Sachkunde und deren Bescheinigung, Kurse, Zertifizierung von Unternehmen etc.


§ 14 Betreiberpflichten

(1) Wer [Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme, Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung] einem anderen Unternehmen überträgt, hat sicherzustellen, dass dieses die für die Durchführung der betreffenden Tätigkeit erforderliche Sachkundebescheinigung [...] oder das für die Durchführung der betreffenden Tätigkeit erforderliche Unternehmenszertifikat [...] vorweisen kann.

(2) Der Betreiber [...] hat sicherzustellen, dass die Dichtheitskontrolle [...] sowie die Prüfung [nach Reparatur] von einer natürlichen Person durchgeführt wird, die eine diese Tätigkeiten abdeckende Sachkundebescheinigung [...] vorweisen kann.

(3) Der Betreiber [...] hat sicherzustellen, dass die Rückgewinnung von einer natürlichen Person durchgeführt wird, die eine diese Tätigkeiten abdeckende Sachkundebescheinigung [...] vorweisen kann.

§ 17 enthält Übergangsbestimmungen unter anderem im Hinblick auf die Sachkundebescheinigungen und die Unternehmenszertifikate. Die meisten dieser Regelungen greifen ab dem 13.3.2029.

 **Wichtig:** Die Notwendigkeit für Sachkundebescheinigungen und Unternehmenszertifikate gibt es bereits jetzt. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist gelten also die »alten« Regelungen.

★ Neu: LWaKüG MV »Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern«, vom 24.3.2026

§ 1 Anwendungsbereich

(zu den §§ 2 und 3 Nummer 1 und 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichnet sind. [...]

§ 31 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung, Satzungs- und Verordnungsermächtigung

(zu § 46 Absatz 3 WHG)

(1) Von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bis zu zehn Kubikmetern pro Tag je Entnahmestelle, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. [...]

(2) Der Wasserbehörde ist eine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung anzuzeigen. [...]

§ 34 Entgelt für Gewässerbenutzung

(1) Das Land erhebt von Personen, die ein Gewässer benutzen, ein Entgelt für folgende Benutzungen (Wasserentnahmeentgelt):

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. [...]

(2) Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen [...]
2. für Benutzungen [...] die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, [...]
4. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren thermischen Nutzung und das anschließende Wiedereinleiten in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur unmittelbaren thermischen Nutzung und das anschließende Wiedereinleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer, [...]
8. Benutzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2, sofern die Wassermenge nicht mehr als 2000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
10. das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der Gewässersanierung oder der Bodensanierung, sofern die Person, die das Gewässer benutzt, die Notwendigkeit der Sanierung nicht zu vertreten hat, [...]

§ 40 Abwasserbeseitigungspflicht, Satzungsermächtigung

(zu den §§ 54 bis 56 WHG)

[...] (2) Anfallendes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. [...]

(4) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 2 entfällt [...]

! Nebenstehend finden Sie alle relevanten Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diejenigen, die für Sie relevant sind, in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz eine Vielzahl an anderen Anforderungen enthält, u.a. materielle Anforderungen an den Bau und die Bewirtschaftung von Anlagen, sowie Regelungen, die sich an Behörden richten, und die natürlich indirekt für Sie relevant sein können.

2. für Niederschlagswasser, das verwertet oder das auf der Grundlage einer Satzung [...] oder einer am 1. August 2026 bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis schadlos versickert, verrieselt, in ein Gewässer eingebracht oder das im Rahmen des Gemeindegebrauchs [...] oder erlaubnisfrei [...] eingeleitet wird, [...]
7. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer vor dem 1. Dezember 1992 wasserrechtlich genehmigt worden ist, für die Dauer der Zulassung, [...]
8. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
9. für Abwasser, das als flüssiger Abfall nach Regeln des Abfallrechts beseitigt wird, [...]

Zur Beseitigung dieses Abwassers ist die Person verpflichtet, bei der das Abwasser anfällt; [...]

§ 43 Wassergefährdende Stoffe

(1) Treten wassergefährdende Stoffe aus Schiffen, Sportbooten, Fahrzeugen oder anderen Einrichtungen oder bei ihrer Beförderung aus oder gelangen in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden, so hat die Person die das Schiff, Sportboot oder das Fahrzeug führt, die Einrichtung betreibt oder die Beförderung vornimmt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern und die Auswirkungen mindern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe hat sie so zu beseitigen, dass eine schädliche Verunreinigung von Gewässern nicht zu besorgen ist. Zu den Einrichtungen im Sinne des Satz 1 gehören alle Anlagen, fliegende Bauten oder sonstige Einrichtungen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, und die nicht unter den Anlagenbegriff des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen. Bei ruhenden Schiffen, Sportbooten und nicht betriebenen Fahrzeugen oder Einrichtungen erstrecken sich die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 auf Halter oder Eigentümer.

(2) Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der Wasserbehörde, der Feuerwehr oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch diejenigen, die ein Schiff, Sportboot, Fahrzeug oder eine sonstige Einrichtung in, an, auf, über oder unter Gewässern instandsetzen, reinigen oder prüfen, mit wassergefährdenden Stoffen befüllen oder solche entleeren, sowie diejenigen, die das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht haben. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht bereits bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus einem Schiff, Sportboot, Fahrzeug oder einer sonstigen Einrichtung ausgetreten sind.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

EU-Circular Economy Act (CEA)

Schon heute nutzen viele Unternehmen Materialien mehrfach, sie organisieren Lieferketten effizienter und reduzieren Abfälle – nicht wegen neuer Gesetze, sondern weil Rohstoffe knapp und teuer werden. Recycling, Reparatur, Wiederverwendung und effizientere Materialflüsse sind schon heute oftmals wirtschaftlich sinnvoll. Dennoch bleiben Potenziale bislang ungenutzt.

Die EU-Kommission will nun mit einem »Circular Economy Act« ein Rahmengesetz schaffen, das den Markt für zirkuläre Produkte und für Sekundärrohstoffe spürbar verändern könnte. In einer stärkeren Kreislaufwirtschaft sieht sie einen zentralen Ansatz, um Abhängigkeiten zu verringern, Ressourcen zu sichern und Emissionen zu senken. Der CEA soll dafür die politischen Leitplanken setzen und könnte künftig mehr Transparenz über verwendete Materialien, verbindliche Mindesteinsätze von Rezyklaten oder Vorgaben zu Kreislaufwirtschaft im Rahmen von öffentlicher Beschaffung verlangen. Der europäische Markt für zirkuläre Produkte soll verlässlicher und vergleichbarer werden. Die bisherigen EU-Planungen sehen einen Anstieg der Kreislaufquote in Europa von rund 12 Prozent auf 24 Prozent bis 2030 vor.

Das Wichtigste in Kürze

Der Circular Economy Act (CEA) ist als EU-Rahmengesetz geplant, das die Kreislaufwirtschaft in Europa stärken soll. Ziel ist es, ein ausreichendes Angebot und eine ausreichende Nachfrage nach Sekundärrohstoffen zu schaffen und einen echten Binnenmarkt für Abfälle und Sekundärrohstoffe zu etablieren. Um dies zu erreichen, nutzt der CEA verschiedene Bausteine:

- **Mehr Kreislaufmaterialien:** Der Anteil von Rezyklaten, Recycling-Produkten oder Sekundärrohstoffen in Produkten soll steigen. Hierzu gibt es von Seiten der Kommission Überlegungen hinsichtlich Mindestquoten, also verbindlicher Anteile von Recyclingmaterial in bestimmten Produkten.
- **Langlebigere Produkte:** Produkte sollen reparierbarer und besser wiederverwendbar werden. Dazu werden übergreifende Maßnahmen eingeführt wie digitale

Produktpässe und neue Ökodesign-Anforderungen, die eine transparente Dokumentation, Rückverfolgbarkeit und eine nachhaltige Produktentwicklung ermöglichen.

- **Stärkerer EU-Markt für Rezyklate:** Recycelte Materialien, Rezyklate oder hochwertige Recycling-Produkte sollen leichter handelbar, verlässlich verfügbar und die Erzeugung weniger abhängig von Drittstaaten werden.
- **Weniger Abfall, mehr Ressourceneffizienz:** Materialien sollen möglichst lange im Kreislauf bleiben – von der Wiederverwendung bis zur Aufbereitung.
- **Erweiterte Herstellerverantwortung:** Das Konzept, dass Hersteller für den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte inklusive Rücknahme, Recycling und Entsorgung verantwortlich sind, soll stetig auf mehr Produktkategorien ausgeweitet werden.
- **Neue Pflichten:** Im Zuge der Umsetzung werden sich Branchen und Unternehmen in ganz Europa auf neue Standards einstellen müssen. Es ist zu erwarten, dass Betriebe künftig transparenter arbeiten, Materialströme genauer dokumentieren und bei der Entwicklung ihrer Produkte bestimmte ökologische Vorgaben berücksichtigen müssen – etwa zum CO₂-Ausstoß über die Lebensdauer des Produktes oder zur Langlebigkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit. In welchem Umfang dies geschieht, hängt vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ab.

Zeitplan: Die EU-Kommission wird ihren Vorschlag für einen CEA voraussichtlich im Herbst vorlegen. Anschließend startet das EU-Gesetzgebungsverfahren, in das der Rat der Europäischen Union und das EU-Parlament einbezogen werden. Beobachter gehen davon aus, dass es noch mindestens anderthalb Jahre dauert, bis ein verbindliches Gesetz verabschiedet ist. Nicht alle geplanten Pflichten werden dann direkt in Kraft treten. Es ist damit zu rechnen, dass es zu bestimmten Punkten Übergangsfristen für die Einführung gibt. *Quelle: [DIHK](#) (stark gekürzt).*

Weitere Informationen, einschließlich dem Aufruf, bereits jetzt Einfluss auf die Gestaltung zu nehmen, finden Sie im [Artikel bei der DIHK](#).

IED: Bundesregierung beschließt Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED) veröffentlicht. Zentralen Forderungen der Länder zur 1:1-Umsetzung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren widerspricht sie fast vollständig.

Zentrale Punkte der Stellungnahme des Bundesrates Umsetzung von Ausnahmeregelungen (Ziffer 6, 7, konkret: 25, 39, 40, 43, 58, 59, 69, 70):

Die Forderung der Länder zur vollständigen Umsetzung aller EU-Ausnahmen zu Emissionsbandbreiten, Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerten in § 7a, § 12a, § 48 und § 52a BImSchG sowie § 61c und § 61g WHG lehnt die Bundesregierung ab. Dies liege »im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes«. Zudem lägen »bislang keine Informationen zu konkreten Anwendungsfällen vor, in denen die Erteilung einer Ausnahme wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen der Anlage zwingend erforderlich« sei.

Unmittelbare Geltung von BVT-Schlussfolgerungen (Ziffer 2a, 68):

Die Forderung nach alternativen Regelungen zur unmittelbaren Geltung von BVT-Schlussfolgerungen lehnt die Bundesregierung ab. Dies sei aus Gründen der Rechtssicherheit und zur »Vermeidung von Defiziten bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen« notwendig.

Ausnahmen auch für Nicht-IED-Anlagen zulassen (Ziffer 24):

In § 12a Absatz 4 und 5 BImSchG sollen auf Wunsch des Bundesrates Ausnahmen auch für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der IERichtlinie fallen. Das will die Bundesregierung immerhin prüfen.

Pflicht zur Veröffentlichung von Nebenbestimmungen (Ziffer 20):

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass die Pflicht zur Veröffentlichung von Nebenbestimmungen auf solche beschränkt wird, die den Behörden bereits vorliegen. Das lehnt die Bundesregierung ab. Die Veröffentlichung sei nur notwendig, wenn dies »im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich« sei. Dies würde dazu beitragen, dass »eine unverhältnismäßige Belastung der Vollzugsbehörden vermieden wird.«

Umweltmanagementsystem (UMS) (Ziffer 44, 45):

Konformitätsgeprüfte Umweltmanagementsysteme sollen nach dem Willen des Bundesrates nicht gesondert durch Behörden geprüft werden müssen (§ 52a Absatz 7 BImSchG). Dies will die Bundesregierung prüfen.

Die Ausweitung der Vermutungsregel lehnt sie dagegen ab, dass das Vorliegen eines konformitätsgeprüften UMS der Einhaltung der Anforderungen genügt. Der Bundesrat hatte gefordert, dass dies auch für Systeme gelte, die »Daten auf andere Weise erheben und dokumentieren und der neuen 45. BImSchV genügen«.

Vereinfachungen und Digitalisierung im Genehmigungsverfahren

- Streichung der Pflicht zur Bekanntmachung im »amtlichen Veröffentlichungsblatt« in § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG (Ziffer 12). Dies lehnt die Bundesregierung mit Verweis auf einen »erheblichen Teil« der Bevölkerung ohne Internetzugang ab.
- Einschränkung von Widersprüchen auf »von dem Vorhaben betroffene« (Ziffer 13): Dies will die Bundesregierung prüfen.
- Verzicht auf die Schriftform bei Bekanntgabe, Fristverlängerung und Zustellung des Genehmigungsbescheides (Ziffer 14, 15). Dies lehnt die Bundesregierung mit Verweis auf den »besonderen Stellenwert der Genehmigung« ab.
- Verkürzung der Frist für das Einvernehmen der Gemeinde von zwei auf einen Monat (Ziffer 17). Dies will die Bundesregierung prüfen.
- Allgemein hatte der Bundesrat weitere Regelungen zur Beschleunigung in der 4. BImSchV, einen fakultativen Erörterungstermin, eine Monatsfrist in § 57 WHG, Verfahrensvorschriften wie im Bau- und Immissionsschutzrecht auch im WHG gefordert (Ziffer 101 und 102). Dies lehnt die Bundesregierung ab: der Erörterungstermin diene »dem öffentlichen Interesse an einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung«, Fristen im Wasserrecht seien »nicht geeignet, das Problem bestehender Personalengpässe auf Seiten der zuständigen Wasserbehörden zu lösen.«

Zum EU-Umweltomnibus will die Bundesregierung weitere Erleichterungen in Bezug auf das Umweltmanagementsystem prüfen und wird sich ggf. mit weiteren Forderungen in die Verhandlungen auf europäischer Ebene einbringen.

Alle Drucksachen finden Sie in der [Dokumentation des Bundestages](#). *Quelle: IHK Karlsruhe auf Basis DIHK (angepasst) 20.03.2026*



AbwV und BBodSchV: BMUKN veröffentlicht Referentenentwurf zur Anpassung

Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorgelegt. Damit sollen BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung, Abfallverbrennung und Papierherstellung umgesetzt werden. Die Änderungen betreffen unter anderem die Papierherstellung, Biogas- und Kompostierungsanlagen sowie Abfallbehandlungs- und -verbrennungsanlagen. Den [Referentenentwurf](#) hat das BMUKN auf einer Internetseite veröffentlicht.

In der Abwasserverordnung sollen folgende BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden:

- [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2018/1147 \(Abfallbehandlung\)](#)
- [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2019/2010 \(Abfallverbrennung\)](#)
- [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2014/687 \(Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton\)](#)

Eigentlich müsste die Umsetzung der Europäischen Schlussfolgerungen 4 Jahre nach ihrer Veröffentlichung erfolgen. Gründe für die Verspätung führt der Entwurf nicht an. Mit der Novelle werden mehrere Anhänge der AbwV vollständig neu gefasst:

- Anhang 23 Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- Anhang 27 Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung
- Anhang 28 Herstellung von Papier, Karton oder Pappe
- Anhang 33 Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen

Wesentliche Regelungsinhalte:

Das BMUKN schätzt, dass der Wirtschaft durch die Anpassungen der Anhänge 23, 27 und 33 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 100 Millionen Euro und jährlich zusätzlich 31 Millionen Euro Kosten entstehen. Einen erheblichen Teil dieser Kosten machen Investitionen in die Getrennthaltung von Niederschlagswasser aus. Durch die Erleichterungen im Anhang 28 soll die Wirtschaft dagegen um jährlich

10,3 Millionen Euro Kosten entlastet werden. Die Erweiterungen oder neuen Anforderungen sollen laut BMUKN auch Nicht-IED-Anlagen betreffen. Diese über das EU-Recht hinausgehenden Anforderungen begründet das Ministerium mit der Gleichbehandlung aller Anlagen.

Laut Begründung enthalten die neu gefassten Anhänge unter anderem folgende Änderungen:

- Anhang 23 (biologische Abfallbehandlung): Das BMUKN fasst den Anwendungsbereich neu, dadurch würden neue Anlagen unter der Anhang 23 fallen. Betroffen sind insbesondere Kompostier-, Biogas- und Mechanisch-Biologische-Abfallbehandlungsanlagen (MBA). Erweiterte Anforderungen laut Begründung: Neue Anforderungen an TOC, abfiltrierbare Stoffe und TNb (gesamter gebundener Stickstoff); Anpassung der Messpflichten; erweiterte Vorgaben zur Getrennthaltung von Niederschlagswasser.
- Anhang 27 (mechanisch/chemisch-physikalische Behandlung): Zusätzliche TOC und PFC-Grenzwerte und Messungen; Jahresbericht als neue Berichtspflicht.
- Anhang 28 (Papierindustrie): Dieser Anhang betrifft laut Begründung nur 6 Anlagen zur Herstellung von Spezialpapieren in Deutschland. Für sie soll vom Grenzwert »Gesamter gebundener Stickstoff (TNb)« in bestimmten Fällen Ausnahmen genutzt werden können.
- Anhang 33 (Abfallverbrennung): Laut Begründung betreffen die Änderungen in Deutschland insgesamt 20 Abfallverbrennungsanlagen. Neue Grenzwerte für CSB/TOC und Schwermetalle, sowie erweiterte Betreiberpflichten (Monatsmessungen, Jahresberichtspflicht).

In einem Artikel 2 wird die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in § 8 Absatz 7 Satz 1 (Zulassung der Verfüllung einer Abgrabung) um den Begriff Tagebau erweitert. Damit soll ein »redaktionelles Versehen« korrigiert werden.

Der Referentenentwurf wurde noch nicht im Kabinett beschlossen. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist noch offen. *Quelle: IHK Karlsruhe auf Basis DIHK (angepasst) 24.03.2026*

RGC-News zu CSRD in Deutschland: Umsetzung auf der Zielgeraden?

Bereits im Jahr 2024 hatte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, weil es die Frist zur Umsetzung der aktualisierten EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) verstreichen ließ. Nun, nachdem die Omnibus-I-Richtlinie im Februar im Amtsblatt der Union veröffentlicht wurde, will das Parlament die reduzierten Pflichten in deutsches Recht

umsetzen. Dazu fand am 13. April 2026 eine Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz statt.

[RGC News](#) schaut nochmal auf die Omnibus-Richtlinie, gibt Einblicke in die Kontroverse bei der Anhörung und gibt zum Schluss den Ausblick, dass mit dem Gesetzesbeschluss wohl noch in 2026 zu rechnen ist.

Hintergrundinformationen

PPWR: Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Unterstützung der Umsetzung neuer Verpackungsvorschriften

In dem am 30.03.2026 von der Kommission [vorgelegten Leitfaden](#) in englischer Sprache werden die Vorschriften, in denen die PPWR weiter ausgelegt werden muss, und die Bereiche, in denen Interessenträger Unterstützung beantragt haben, präzisiert. So wird beispielsweise klargestellt, wann ein Unternehmen als Produzent oder Hersteller gilt und welche Artikel als Verpackung im Sinne der PPWR gelten. Die begleitenden [häufig gestellten Fragen](#) (FAQs) befassen sich mit einer Vielzahl praktischer Fragen, die seit der Annahme der PPWR im vergangenen Jahr von Interessenträgern aufgeworfen wurden. Die Kommission wird das

FAQ-Dokument fortlaufend aktualisieren. Der Leitfaden und die häufig gestellten Fragen bieten zwar mehr Klarheit über die wichtigsten Bestimmungen der [neuen Verpackungsvorschriften](#), ersetzen, ergänzen oder ändern jedoch nicht die Bestimmungen der PPWR.

Nächste Schritte:

Der Leitfaden der Kommission wird vor seiner förmlichen Annahme in alle EU-Amtssprachen übersetzt. *Quelle: Newsletter IHK Reutlingen vom 02.04.2026 auf Basis DIHK 30.03.2026*

DEHSt-News zu Emissionshandel 1

Die Europäische Kommission hat in den letzten Wochen mehrere Auslegungen zur kostenlosen Zuteilung aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen betreffen nur wenige Anlagen, deren Betreiber wir bereits direkt informiert haben. Außerdem stellte die Europäische Kommission Informationen zu den Klimaneutralitätsberichten bereit. Wir [DEHSt] haben einige Teile des Leitfadens entsprechend ergänzt und teilweise redaktionell überarbeitet. Die Änderungen sind in den Leitfäden markiert und damit schnell erkennbar. Für die meisten Anlagen ergibt sich aus den

geänderten Leitfäden kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Zuteilungsdatenberichte 2024 und 2025.

[Teil 3a](#): Spezielle Zuteilungsregeln für anlagenübergreifende Wärmeströme

[Teil 3b](#): Spezielle Zuteilungsregeln für Prozessemissionen und Restgase

[Teil 3c](#): Spezielle Zuteilungsregeln für die Anwendung der Produkt-Emissionswerte

[Teil 3d](#): Klimaneutralitätspläne (KNP) und -berichte
Quelle: DEHSt-Newsletter Nr. 23 vom 02.04.2026

DEHSt-News zu EU-ETS 2

Neue FMS-Anwendung »2-in-1-Emissionsbericht«

Die neue FMS-Anwendung »Emissionsbericht 2024-2030 – nEHS und EU-ETS 2« ersetzt die bisherige Vorversion und steht für alle Berichtsjahre ab 2024 zur Verfügung. Die

Performance wurde verbessert, bei umfangreichen Berichten mit vielen Brennstoffen kann es aber weiterhin zu Verzögerungen kommen.

Wichtig für EU-ETS-2-Verantwortliche: Die Dateneingabe muss zwingend zuerst in der nEHS-Teilanwendung erfolgen, da diese die technisch führende Teilanwendung ist. Nur so können Daten zu in Verkehr gebrachten Brennstoffen automatisch in den EU-ETS-2-Emissionsbericht übernommen werden.

Die Einreichungsfrist für den EU-ETS-2-Emissionsbericht 2025 wurde in Abstimmung mit dem BMUKN auf den **31.05.2026** festgelegt (nEHS-Frist: 31.07.).

Verifizierungspflicht für EU-ETS-2-Emissionsberichte

Ab dem Berichtsjahr 2025 müssen grundsätzlich alle EU-ETS-2-Emissionsberichte durch eine unabhängige und akkreditierte Prüfstelle verifiziert werden. Das Formular »Verifizierung« muss dabei manuell vom Verantwortlichen angelegt werden.

Es gibt zwei Ausnahmen bzw. Erleichterungen:

- In vielen Fällen kann auf eine Standortbegehung verzichtet werden.
- Wer ausschließlich energiesteuerfreie Kohlen als Kraft- oder Heizstoff einsetzt, muss lediglich einen vereinfach-

ten Emissionsbericht einreichen. Für diesen entfällt die Verifizierungspflicht.

Beitrag 3: Einreichung über das DEHSt-Postfach

Der verifizierte EU-ETS-2-Emissionsbericht ist sowohl durch die Prüfstelle als auch durch den Verantwortlichen auf der DEHSt-Plattform qualifiziert zu signieren und anschließend durch den Verantwortlichen über das DEHSt-Postfach einzureichen. Der Ablauf im Überblick:

1. Anmeldung auf der DEHSt-Plattform > DEHSt-Postfach > Neues Anliegen vorbereiten
2. Betreff korrekt wählen: »EU-ETS 2 | Emissionsbericht 2025« bzw. separat »BEHG | Emissionsbericht 2025« für den nEHS
3. Aktenzeichen angeben
EU-ETS 2 beginnt mit »12410-«, nEHS mit »12210-«
4. Bearbeitungsrecht an die Prüfstelle weiterleiten. Die Prüfstelle fügt den verifizierten Bericht bei und sendet ihn signiert zurück. Der Verantwortliche reicht abschließend ein.

Quelle: [DEHSt-Newsletter Nr. 21 vom 26.03.2026](#)

RGC-News: EU-Kommission genehmigt deutschen Industriestrompreis und plant Erweiterung

Mit [Pressemitteilung](#) vom 16.04.2026 teilte die EU-Kommission mit, dass der deutsche Industriestrompreis beihilferechtlich genehmigt wurde. Mit einer weiteren [Pressemitteilung](#) kündigt sie zudem einen befristeten

Beihilferahmen an, der den Mitgliedsstaaten weitergehende Maßnahmen ermöglichen soll. [RGC-News](#) zitiert die Pressemitteilung und beleuchtet, was es bedeutet. Sie finden darin auch einen Ausblick auf die nächsten Schritte.

Nächster Schritt im PFAS Beschränkungsverfahren - ECHA startet weitere Konsultation

Die wissenschaftlichen ECHA Gremien sprechen sich für eine umfassende EU weite Regulierung von PFAS aus, kombiniert mit gezielten Ausnahmen, wo derzeit keine Alternativen bestehen. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat die 60-tägige Konsultation zum SEAC Entwurf im PFAS Beschränkungsverfahren eröffnet. Unternehmen und weitere Stakeholder können sich bis zum 25. Mai 2026 mit Fachbeiträgen einbringen.

während der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) derzeit einen Entwurf seiner Stellungnahme vorlegt. Beide Gremien unterstützen eine EU-weite Einschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von PFAS, sehen aber gezielte Ausnahmen als notwendig an, wenn Alternativen fehlen oder ein sofortiges Verbot unverhältnismäßige Nachteile verursachen würde.

Die [Europäische Chemikalienagentur](#) (ECHA) hat einen weiteren Meilenstein im laufenden PFAS-Beschränkungsverfahren erreicht. Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) hat seine Stellungnahme final verabschiedet,

Der finale RAC-Beschluss bestätigt, dass PFAS wegen ihrer hohen Persistenz, weiten Umweltverbreitung und gesundheitlichen Risiken eine zunehmende Gefahr darstellen und bestehende Vorgaben nicht ausreichen. Für vorübergehend weiter erlaubte Anwendungen empfiehlt RAC zusätzliche

Vorgaben wie PFAS-Managementpläne, Emissionsmonitoring, klare Lieferkettenkommunikation, Verbraucherkennzeichnungen und regelmäßige Emissionsberichte.

Der SEAC-Entwurf hält fest, dass PFAS in vielen industriellen Anwendungen wichtig sind und eine EU-weit einheitliche Regulierung notwendig ist. SEAC unterstützt eine umfassende Beschränkung, sieht aber gezielte Ausnahmen als erforderlich an, wenn Alternativen fehlen oder ein sofortiges Verbot insgesamt mehr Nachteile hätte. Emissionsmindernde Maßnahmen bewertet der Ausschuss grundsätzlich positiv, kann deren Verhältnismäßigkeit jedoch derzeit noch nicht abschließend beurteilen.

Mit Veröffentlichung des SEAC-Entwurfs hat die ECHA zudem eine 60-tägige öffentliche [Konsultation](#) gestartet, die **bis zum 25. Mai 2026** läuft. Diese richtet sich ausdrücklich auch an Unternehmen, die PFAS herstellen, verarbeiten oder in Produkten einsetzen. Sie sind eingeladen,

technische, wirtschaftliche oder praktische Informationen beizusteuern – beispielsweise zu verfügbaren Alternativen, zu notwendigen Übergangszeiten oder zu möglichen Auswirkungen auf Prozesse und Lieferketten. Die [ECHA](#) stellt dafür strukturierte Beteiligungsformate, Leitfäden und eine Übersicht zu PFAS-Verwendungsbereichen zur Verfügung.

Bis Ende 2026 wird SEAC seine endgültige Stellungnahme verabschieden und dabei relevante Rückmeldungen aus der Konsultation berücksichtigen. Anschließend übermittelt ECHA die beiden finalen Bewertungen an die Europäische Kommission, die darauf aufbauend einen konkreten Vorschlag für eine PFAS-Beschränkung entwickelt. Dieser wird anschließend im REACH-Ausschuss mit den Mitgliedstaaten abgestimmt und zur Abstimmung gestellt. Damit rückt eine weitreichende Regulierung von PFAS in der EU immer näher. *Quelle: Newsletter IHK Reutlingen vom 02.04.2026 auf Basis DIHK 26.03.2026*



Mikroplastik: Frist für Berichtspflichten nach REACH laufen im Mai 2026 ab

Für die ersten betroffenen Akteure rückt die Frist zur Berichterstattung im Zusammenhang mit der Beschränkung synthetischer Polymere (SPM) näher; sie endet am 31.05.2026. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat die wichtigsten Informationen zu den Berichtspflichten gemäß Absatz 11 des REACH-Anhangs XVII, Eintrag 78, in einem [Dokument](#) mit hilfreichen Links und Hinweisen zusammengefasst. Betroffen sind zunächst Hersteller und nachgeschaltete industrielle

Anwender von SPM in Form von Granulaten, Flocken und Pulvern, die als Ausgangsmaterial für die Kunststoffherstellung in industriellen Anlagen verwendet werden, also z. B.:

- Hersteller und Formulierer von Kunststoffgranulaten
- Compouneure
- Spritzgussunternehmen

Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis BAuA 20.04.2026



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 205-040](#) »Prüffristen im Brandschutz«
- [DGUV Information 206-020](#) »Prävention kennt keine Altersgrenzen«
- [DGUV Information 213-118](#) »Praxishilfe Sprengarbeiten«
- [DGUV 22833](#) »Arbeiten weltweit – Sozialversicherung und Haftung im Blick«
- [IFA 22877](#) »Elektrische Sicherheit durch Automatisierung der fünf Sicherheitsregeln«

Krisenfester dank Arbeitssicherheit und Gesundheit

Das DGUV Barometer Arbeitswelt 2026 beleuchtet den Zusammenhang zwischen betrieblichem Arbeitsschutz und der Krisenresilienz von Unternehmen. Grundlage ist eine repräsentative Befragung von 2.015 Erwerbstätigen, darunter 544 Führungskräfte und Unternehmer, die im Februar 2026 durchgeführt wurde.

Das zentrale Ergebnis: Neun von zehn Befragten sind der Überzeugung, dass Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit die Krisenresilienz des Standorts Deutschland stärken. Besonders hoch bewertet werden konkrete Präventionsmaßnahmen: Die Qualifizierung von Ersthelfenden (94 %), Brandschutzhelfenden (84 %) und Sicherheitsbeauftragten (84 %) gilt den Befragten als besonders wichtig.

Hinsichtlich der tatsächlichen Krisenvorsorge im eigenen Betrieb zeigt sich ein differenzierteres Bild. Am besten sehen sich Unternehmen bei der Vorbereitung auf

Pandemien (64 %) sowie auf Brände oder Explosionen (60 %) aufgestellt. Deutliche Lücken bestehen hingegen bei der Vorbereitung auf Gewaltereignisse, Naturkatastrophen, gestörte Lieferketten und langanhaltende Stromausfälle – hier sieht nur etwa ein Drittel der Befragten das eigene Unternehmen gut gerüstet.

Ein klarer Größeneffekt ist erkennbar: Kleinunternehmen führen deutlich seltener Gefährdungsbeurteilungen oder Brandschutzübungen durch als größere Betriebe.

Mit Blick auf künftige Risiken rechnen die Befragten vor allem mit einer Zunahme psychischer Belastungen (60 %), Herausforderungen durch veränderte Altersstrukturen (48 %) sowie wachsenden Risiken durch Cyberangriffe (45 %). Mehr Informationen und den Link zum »DGUV Barometer Arbeitswelt 2026 - Krisenresilienz« gibt es im [Artikel bei Arbeit & Gesundheit](#).

Zwei Jahre Cannabis-Legalisierung: Arbeitsschutz im Blick behalten

Klar ist, dass die Teil-Legalisierung von Cannabis sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in vielen Unternehmen das Thema Suchtmittelkonsum verstärkt in den Fokus gerückt hat. Fachleute der gesetzlichen Unfallversicherung stellten damals wie heute unmissverständlich klar: Suchtmittel haben am Arbeitsplatz nichts zu suchen. Denn es galt und gilt weiterhin laut § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1, dass Versicherte sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen dürfen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Suchtmittelkonsum am Arbeitsplatz bleibt ein unverändert großes Risiko für sichere und gesunde Arbeit. Das zeigt jüngst auch das [DGUV Barometer Arbeitswelt 2026](#), eine repräsentative Umfrage unter mehr als 2.000 Erwerbstätigen im Auftrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Gefragt nach Faktoren, die das Unfallrisiko am eigenen Arbeitsplatz erhöhen, nannten sechs Prozent der Beschäftigten den Konsum von Suchtmitteln wie Drogen und Alkohol.

Beschäftigte sollten sich die Risiken immer wieder bewusst machen: »Regelmäßiger Konsum von Suchtmitteln kann die Reaktionsfähigkeit, die Aufmerksamkeit und das Urteilsvermögen mindern«, sagt Dr. Marlen Cosmar, Arbeitspsychologin an der DGUV Akademie. »Im Arbeitskontext kann das beispielsweise bedeuten, dass die Fahrsicherheit oder auch der sichere Umgang mit Maschinen und Werkzeugen beeinträchtigt sind. Mitunter mit gravierenden Folgen.«

Umso wichtiger ist Suchtmittelprävention im Betrieb, auch und gerade zwei Jahre nach der teilweisen Cannabis-Legalisierung. Es gilt, Prozesse und Strukturen zu schaffen, um problematisches Konsumverhalten zu erkennen und gegenzusteuern. Dabei kann eine Betriebsvereinbarung helfen, die den Konsum von Suchtmitteln grundsätzlich untersagt. »An erster Stelle sollte aber eine offene und wertschätzende Kommunikationskultur etabliert werden, in der Auffälligkeiten frühzeitig angesprochen werden können«, so Cosmar. *Quelle: [Isabel Ehrlich, Arbeit & Gesundheit \(gekürzt\)](#)*

Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern

Eine Manipulation ist das Umgehen oder Unwirksammachen von Schutzeinrichtungen mit der Konsequenz, eine Maschine in einer vom Hersteller nicht vorgesehenen Weise oder ohne notwendige Schutzmaßnahmen zu verwenden. Fachleute gehen davon aus, dass bei jedem vierten Arbeitsunfall an stationären Maschinen eine Manipulation die Ursache ist. Unfalluntersuchungen der BGHM haben gezeigt, dass häufig die Gefahren und Konsequenzen einer Manipulation unterschätzt wurden. Um Beschäftigten das durch Maschinenmanipulation entstehende Risiko bewusst zu machen, müssen sie die damit verbundenen Gefährdungen kennen und darin unterwiesen werden, wie sie sich bei der Arbeit sicherheitsbewusst und gesundheitsgerecht verhalten.

Hinweise zur sinnvollen Gestaltung von Unterweisungen enthält die [DGUV Information 210-007 »Unterweisungshilfe – Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern«](#).

Unterweisungen sollten beispielsweise regelmäßig durchgeführt werden, damit sie positiv zur Sicherheitskultur im Unternehmen beitragen. Neben der Erst- und

Wiederholungsunterweisung sollte anlassbezogen unterwiesen werden. Unterweisen sollten die unmittelbaren Vorgesetzten. Diese sind jeweils in ihrem Verantwortungsbereich vor Ort und können im Nachgang das Verhalten der Beschäftigten beobachten und gegebenenfalls auf korrekte Umsetzung hinweisen. Auch Sicherheitsbeauftragte können Hinweise für eine praxisgerechte Unterweisung liefern.

Für die inhaltliche Vorbereitung der Unterweisung sollte zunächst die Situation im eigenen Unternehmen ermittelt werden. Dafür sollten Manipulationsanreize an Maschinen betrachtet, das Unfallgeschehen ausgewertet und Gespräche mit Maschinenbedienerinnen und -bedienern sowie dem Einrichtungs- und Instandhaltungspersonal geführt werden. Schwerpunkte für die Unterweisung von Führungskräften können beispielsweise sein, wie Meldesysteme für Manipulation organisiert sind oder welche Kontrollpflichten sie haben. Für bedienendes Fachpersonal sind eher Informationen zu Vorfällen aus der Praxis, richtigem Verhalten und Konsequenzen bei Manipulation relevant. *Quelle: Pressemitteilung BGHM 20.04.2026 (geändert)*

Bei Alleinarbeit nicht auf sich gestellt

Alleinarbeit sicher gestalten

In produzierenden Unternehmen ist Alleinarbeit keine Ausnahme: Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten außerhalb der regulären Schichtzeiten, Kontrollgänge auf dem Werksgelände, Tätigkeiten in abgelegenen Anlagenteilen – all das sind typische Situationen, in denen Beschäftigte ohne direkte Unterstützung oder Aufsicht tätig sind. Genau hier liegt das Risiko: Entscheidend ist die Erreichbarkeit im Notfall.

Was ist Alleinarbeit?

»Von Alleinarbeit spricht man, wenn Beschäftigte ihre Tätigkeit ohne direkte Unterstützung oder Aufsicht anderer Personen verrichten und keine unmittelbare Hilfe zu erwarten ist«, erläutert Jacqueline Kane, Stellvertretende Sachgebietsleiterin für Personen-Notsignal-Anlagen bei der BG BAU im [Artikel bei Top Eins](#). Das gilt nicht nur auf weitläufigen Geländeabschnitten, sondern auch innerhalb von Gebäuden – etwa, wenn Personen auf verschiedenen Etagen oder in getrennten Bereichen tätig sind und sich gegenseitig nicht erreichen könnten.

Pflichten der Führungskraft

Gemäß DGUV Vorschrift 1 »Grundsätze der Prävention« muss die Führungskraft dafür sorgen, dass nach einem Unfall »unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung« veranlasst wird. Die Fürsorgepflicht bleibt auch dann bestehen, wenn Vorgesetzte selbst nicht vor Ort sind. Technische und organisatorische Maßnahmen müssen sicherstellen, dass ein Notfall rechtzeitig bemerkt wird.

Technische Maßnahmen

Als technische Maßnahme wirksam ist der Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen nach DGUV Regel 112-139. Diese tragbaren Geräte registrieren Lageveränderungen oder Bewegungslosigkeit und lösen automatisch einen Alarm aus, wenn keine Rückmeldung erfolgt. Ergänzend kommen GPS-Tracking, Funkmeldesysteme oder spezielle Notfall-Apps infrage – stets unter Beachtung des Datenschutzes.

Bei kritischer Gefährdung – etwa beim Absturz aus großer Höhe – steht die Alleinarbeit insgesamt infrage. In solchen Fällen muss zwingend eine zweite Person vor Ort sein.

Checkliste: Gefährdung bei Alleinarbeit beurteilen

- Arbeitsorte, -zeiten und Tätigkeiten klar dokumentieren
- Kommunikationsmöglichkeiten für Notfälle (telefonisch, technisch oder persönlich) schaffen
- Verwendung einer Personen-Notsignal-Anlage prüfen
- Organisatorische Kontrollmechanismen (Kontrollgänge/Meldesysteme) festlegen
- Rettungskonzept erstellen, das Zuständigkeiten definiert
- Beschäftigte regelmäßig unterweisen und in Erster Hilfe schulen



Fräsmaschinen: Hohes Tempo, hohes Risiko

Der [Artikel bei Arbeit & Gesundheit](#) beleuchtet die besonderen Gefährdungen beim Einsatz von CNC-Hochgeschwindigkeitsfräsmaschinen (HSC – »High Speed Cutting«) in der metallverarbeitenden Industrie und zeigt, welche Schutzmaßnahmen notwendig sind.

HSC-Fräsmaschinen arbeiten mit der fünf- bis zehnfachen Schnittgeschwindigkeit gegenüber konventionellen Verfahren. Da sich die kinetische Energie quadratisch zur Geschwindigkeit erhöht, wird bei doppelter Schnittgeschwindigkeit die vierfache Energie freigesetzt – mit entsprechend gravierenden Folgen, wenn Werkzeugteile oder Spannbacken brechen. Unfälle an zerspannenden Maschinen führen häufig zu schweren Verletzungen wie Hand-Arm-Frakturen, Quetschungen oder Amputationen.

Zentrales Schutzmittel ist die Vollumhausung mit Schutzscheiben aus rückhaltefähigem Polycarbonat. Die normgerechte Prüfung sieht den Beschuss mit 100-Gramm-Geschossen vor, bei Drehmaschinen sogar mit bis zu 2,5 Kilogramm schweren Projektilen. Für die Bearbeitung selbst sollten ausschließlich spezielle Werkzeuge nach DIN EN ISO 15641 für HSC-Fräswerkzeuge verwendet und das Bedienpersonal regelmäßig unterwiesen werden.

Ein besonderes Risiko stellt die Manipulation von Schutzeinrichtungen dar – etwa um Werkstücke schneller einzuspannen. Kritisch ist dabei, dass Manipulationen nach

- Psychische Belastungsfaktoren bewerten und Schutzmaßnahmen ableiten

Psychische Belastung nicht vergessen

Wer regelmäßig allein arbeitet, erlebt soziale Isolation, kann Stresssymptome entwickeln oder reagiert in Notlagen zögerlicher. Auch dieser Aspekt muss in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und durch gezielte Maßnahmen adressiert werden.

Sichere Alleinarbeit ist kein Zufall – sie erfordert eine systematische Gefährdungsbeurteilung, klare Regelungen und eine gelebte Sicherheitskultur. Wo Beschäftigte allein tätig sind, ersetzt gute Planung den unmittelbaren Beistand.

Mehr Informationen sowie das Interview mit Frau Kane, finden Sie im [Artikel von Mirko Heinemann bei Top Eins](#).

Schichtende häufig nicht rückgängig gemacht werden und die nachfolgende Person dadurch unwissentlich einem hohen Unfallrisiko ausgesetzt ist. Dem wirken technische Lösungen entgegen, etwa Schlüsselschalter für Einrichtbetrieb mit reduzierter Geschwindigkeit bei geöffneter Schutztür.

Als Orientierungshilfe enthält der Artikel eine Checkliste für den sicheren Betrieb von Maschinen der Zerspanung mit CE-Kennzeichnung:

- Sind alle notwendigen Schutzeinrichtungen vorhanden?
- Werden alle gefährlichen Emissionen der Maschine gefahrlos abgeführt (z. B. Hitze, Kälte, Stäube, Aerosole, Gase)?
- Wurden die Bedienelemente sinnvoll angebracht, sind sie leicht erreichbar und eindeutig gekennzeichnet?
- Schult die Maschinenherstellfirma das Bedienpersonal, wenn benötigt?
- Schult die Maschinenherstellfirma das Wartungspersonal? Können Störungen an der Maschine gefahrlos beseitigt werden?

Weiterführende Informationen liefert die [DGUV Information 209-066 »Maschinen der Zerspanung«](#)

Beim Einsatz von Kühlschmierstoffen entstehen weitere Gefährdungen: Polycarbonat-Schutzscheiben altern durch den Kontakt mit Kühlschmierstoffen, werden spröde und

verlieren ihre Rückhaltefähigkeit – rissige oder milchig verfärbte Scheiben müssen sofort ausgetauscht werden.

Zudem können Aerosole und Dämpfe von Kühlschmierstoffen vermehrt auftreten; eine angemessene Absaugung mit leichtem Unterdruck im Maschineninneren verhindert deren Austritt. Der geltende Luftgrenzwert beträgt zehn Milligramm pro Kubikmeter.

Für den Hautkontakt mit Kühlschmierstoffen müssen Hautschutzpläne mit geeigneten Schutz-, Reinigungs- und Pflegepräparaten vorliegen, getrennt für wassermischbare und nicht wassermischbare Stoffe. Beim Reinigen der Maschine sollte auf das Abblasen von Metallspänen mit Druckluft verzichtet werden – empfohlen werden stattdessen Bürsten oder Spänehaken.

Weitere Informationen gibt es im Artikel von [Mirko Heine-
mann auf Arbeit & Gesundheit](#).

UVI-Karte zum Schutz vor Sonnenstrahlung

Von März bis Oktober sind Beschäftigte bei Tätigkeiten im Freien einer erhöhten Belastung durch ultraviolette (UV-) Strahlung ausgesetzt. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) empfiehlt daher, den UV-Index (UVI) als einfachen Maßstab in der Gefährdungsbeurteilung zu nutzen, um die tägliche UV-Belastung besser einzuschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Die praktische UVI-Karte der BAuA fasst die wichtigsten Informationen kompakt zusammen: Sie zeigt die Skala des UV-Index von 1 bis 11+ und stellt mögliche Schutzmaßnah-

men bei mittlerer bis extremer UV-Belastung vor. Ab einem UV-Index von 3 müssen Arbeitgeber Schutzmaßnahmen ergreifen. Auch hier findet das TOP-Prinzip Anwendung (technische, organisatorische, persönliche Schutzmaßnahmen), wobei eine an die Tätigkeit angepasste, sachgerechte Kombination optimalen Schutz bieten soll.

Mit der UVI-Karte stellt die BAuA ein übersichtliches Hilfsmittel bereit, das sich im Alltag schnell einsetzen lässt.

Quelle: [BAuA](#)

BGHM: Online-Seminar zur Büroergonomie, diverse Termine in 2026

Im Online-Seminar »[Büroarbeit ergonomisch gestalten](#)« für Mitgliedsunternehmen der BGHM werden aktuelle Informationen und praktische Übungen zur Gestaltung von Büroarbeitsplätzen vermittelt. Das Ziel: Die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihres Unternehmens zu sichern.

Teilnehmen können Arbeitsplatzplanerinnen und -planer, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsratsmitglieder, Führungskräfte sowie Unternehmerinnen und Unternehmer. Sie erhalten einen Überblick über die Inhalte

der neuen Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A6 »Bildschirmarbeit« und erwerben Fachwissen zu arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Belastungen bei Bürobeschäftigten.

Das Seminar gilt für Fachkräfte für Arbeitssicherheit als Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Für Unternehmerinnen und Unternehmer wird es als Fortbildungsveranstaltung nach § 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2 mit Anlage 3 Pkt. 2 anerkannt.

» [zur Anmeldung](#)

11 Tipps für die erfolgreiche Gestaltung hybrider Arbeit

Hybride Arbeit ist längst kein Zukunftsszenario mehr, sondern gelebter Alltag. Um Unternehmen und Beschäftigte

bei ihrer Gestaltung optimal zu unterstützen, hat die VBG im Rahmen der Initiative Mitdenken 4.0 wissenschaftlich

fundierte und praxisnahe Leitplanken entwickelt. Wie Sie die Vorteile flexibler Modelle voll ausschöpfen und dabei die Gesundheit stets im Blick behalten, zeigen die folgenden 11 Tipps:

1. Fördern Sie die Unternehmenskultur
2. Seien Sie Vorbild
3. Entwickeln Sie gemeinsam Vereinbarungen
4. Etablieren Sie Flexibilität mit Struktur
5. Finden Sie den richtigen Mix
6. Gestalten Sie das Büro attraktiv

7. Nutzen Sie Technik optimal
8. Behalten Sie die Gesundheit im Blick
9. Stärken Sie die Teamidentität
10. Erweitern Sie Führungskompetenzen
11. Bieten Sie Weiterbildung an

Viele weitere Antworten auf die Frage, wie sich hybride Arbeit gleichzeitig produktiv und gesund gestalten lässt, gibt das VBG-Fachwissen »[Gestaltung hybrider Arbeitsformen](#)«. *Quelle: Certo*



Hilfe für die Psyche – neuer Präventionsguide

Psychische Erkrankungen beeinträchtigen nicht nur das Privatleben der Betroffenen – sie führen häufig auch zu Arbeitsunfähigkeit oder gar Frühverrentung. Mit vorbeugenden Angeboten können Betriebe die seelische Gesundheit ihrer Beschäftigten stärken. Das Projekt »Psychische Gesundheit – Arbeit – Prävention« (PsyGAP) hilft dabei.

Die Verantwortlichen haben den »[Präventionsguide Psyche](#)« entwickelt, der einen gebündelten Überblick zu den meist kostenlosen Angeboten der Sozialversicherungsträger bietet – also etwa der Deutschen Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Gesetzlichen Unfallver-

sicherung, der Bundesagentur für Arbeit, und dem Integrationsfachdienst.

Er verlinkt auf Informationen dieser Träger und anderer Stellen, die zum Beispiel bei psychischen Erkrankungen im Betrieb weiterhelfen. Der Online-Guide listet außerdem die Kontaktdaten konkreter Beratungsangebote auf.

Zur Hauptzielgruppe gehören Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner – aber auch Sicherheitsbeauftragte finden auf der Webseite Impulse für ihre tägliche Arbeit. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*



Mehr Sicherheit auf dem Lastenrad

Ein [Artikel auf Arbeit & Gesundheit](#) stellt eine neue europäische Norm für Lasten- und Transportfahrräder vor und beleuchtet, wie sie Betrieben hilft, Risiken für Beschäftigte zu reduzieren.

Die Norm unterteilt Lastenräder in drei Kategorien nach zulässigem Gesamtgewicht:

- einspurige Modelle bis 250 kg,
- leichte mehrspurige bis 300 kg sowie
- schwere mehrspurige Modelle (»Heavy Duty Cargo-bikes«) bis 650 kg.

Sie regelt Anforderungen an Stabilität, Bremsleistung, Ladungssicherung und elektrische Systeme. Für gewerblich genutzte Lastenräder gelten strengere Vorgaben als für private, da sie stärker beansprucht werden. Geprüft wird stets das gebrauchsfertige Gesamtfahrzeug.

Für Unternehmen ergeben sich folgende Kernpflichten: Zentral ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung sowie die Unterweisung der Beschäftigten in der Nutzung der eingesetzten Modelle – einschließlich Brems- und Fahrverhalten, Beladung sowie beim Pedelec auch dem sicheren Umgang mit Akkus. Darüber hinaus sind Prüf- und Wartungsintervalle festzulegen, die sich an den Herstellervorgaben, der Nutzungsintensität und der Häufigkeit von Defekten orientieren. Prüfungen sind zu dokumentieren.

Die Norm gilt nur für Neuanschaffungen. Ältere Modelle nach DIN 79010 erfüllen weiterhin hohe Sicherheitsstandards, die Einführung der EN 17860 kann jedoch als Anlass genutzt werden, bestehende Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu aktualisieren. Empfohlen werden etwa die Nachrüstung von Hydraulikbremsen, der Umstieg auf LED-Beleuchtung sowie bei mehrspurigen

Fahrzeugen das Anbringen von Konturenmarkierungen zur besseren Erkennbarkeit im Verkehr.

Mehr Informationen unter anderem, was beim Transport mit dem Lastenrad zu beachten ist, finden Sie im [Artikel auf Arbeit & Gesundheit](#).

€ Ergebnisse und Hinweise aus dem CBAM-Webinar der Generaldirektion Steuern und Zoll

Die Generaldirektion Steuern und Zoll (TAXUD) informierte im CBAM-Webinar am 19. März über die Veränderungen, die im Rahmen des endgültigen CBAM-Systems auf Unternehmen zukommen und die Berechnungen der CBAM-Verpflichtungen.

Themen waren:

- Ermittlung der Abgabepflicht
- tatsächliche Werte oder Standardwerte
- Anpassung für freie Zuteilungen und Benchmarks
- im Drittland entrichteter CO₂-Preis
- geplanter Emissionsrechner auf der CBAM-Website
- Verifizierung und Akkreditierung

Folgende Informationen gibt es dazu:

- [Zusammenfassung](#) (alle Informationen auf Englisch).
- Aufzeichnung des [Webinars](#)
- [Präsentation](#)
- [Weiterführende Informationen](#)

Wenn Sie regelmäßig über Neuigkeiten zum CBAM von Seiten der TAXUD informiert werden möchten, können Sie sich über den folgenden Link für den CBAM-Newsletter ([Link](#)) anmelden.

Quelle: Newsletter IHK Reutlingen vom 13.04.2026 auf Basis DIHK 26.03.2026

€ EU-Kommission legt CBAM-Preis fest

Am 7. April hat die [EU-Kommission](#) den CBAM-Preis mit 75,36 Euro pro Tonne festgelegt. Ab 2027 wird der Preis

dann wöchentlich statt vierteljährlich festgelegt. *Quelle: DIHK Bericht aus Brüssel Nr. 13 vom 13.04.2026*